

Bericht

des Immunitätsausschusses

über das Ersuchen der Staatsanwaltschaft Wien (504 St 208/18m) um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Gudenus, M.A.I.S.

Die Staatsanwaltschaft Wien ersucht mit Schreiben vom 15. Februar 2019, 504 St 208/18m, eingelangt am 21. Februar 2019, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Gudenus, M.A.I.S. wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach § 283 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 StGB.

Der Immunitätsausschuss hat dieses Ersuchen in seiner Sitzung am 28. März 2019 in Verhandlung gezogen und mit Stimmenmehrheit (**dafür:** V, F, J, **dagegen:** S, N) beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, festzustellen, dass ein Zusammenhang zwischen der behaupteten strafbaren Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann **Gudenus**, M.A.I.S. besteht, und einer behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann **Gudenus**, M.A.I.S. nicht zuzustimmen.

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde Abgeordneter Mag. Philipp **Schrangl** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Immunitätsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

In Behandlung des Ersuchens der Staatsanwaltschaft Wien, 504 St 208/18m, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann **Gudenus**, M.A.I.S. wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung nach § 283 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 StGB wird im Sinne des Art. 57 Abs. 3 B-VG festgestellt, dass ein Zusammenhang zwischen der behaupteten strafbaren Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann **Gudenus**, M.A.I.S. besteht; einer behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann **Gudenus**, M.A.I.S. wird **nicht zugestimmt**.

Wien, 2019 03 28

Mag. Philipp Schrangl

Berichterstatter

Mag. Dr. Klaus Uwe Feichtinger

Obmann

